

Beilage 1217/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz 1979 geändert wird (Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2007)

[Landtagsdirektion: L-258/4-XXVI,
miterl. **Beilage 911/2006**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Das Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl. Nr. 36, verbietet die Anbahnung und Ausübung der Prostitution unter anderem an öffentlichen Orten und Gebäuden, in denen ein Gastgewerbe ausgeübt wird. Nach geltender Rechtslage kann die Gemeinde für die Anbahnung der Prostitution an einem öffentlichen Ort unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmebewilligung erteilen. Eine entsprechende Möglichkeit für die Anbahnung und Ausübung der Prostitution in Gebäuden, in denen ein Gastgewerbe ausgeübt wird, fehlt. Ein landesweiter Überblick zeigt nun, dass trotz dieses Verbots die Kombination von bewilligten Bordellbetrieben und Gastgewerbebetrieben keine Einzelfälle darstellen. Um diese Illegalität zu beseitigen und gleichzeitig die Kontrollmöglichkeit zu erhöhen, soll die Gemeinde in die Lage versetzt werden, die Anbahnung und Ausübung der Prostitution bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Gebäuden, in denen ein Gastgewerbe in der Betriebsart "Nachtclub" oder "Bar" ausgeübt wird, zu bewilligen (§ 2 Abs. 4; Art. I Z. 1).

2. Die Durchführung von Live-Peep-Shows und Video-Peep-Shows ist derzeit im Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 geregelt. Beabsichtigt ist, das Veranstaltungswesen in Oberösterreich unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit durch ein neues Veranstaltungssicherheitsgesetz zu regeln. Peep-Shows sind aber weniger unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, als vielmehr aus dem Gesichtspunkt der Sittlichkeit zu sehen, weshalb eine Regelung im Oö. Polizeistrafgesetz 1979 zweckmäßig scheint. Die Bewilligungsvoraussetzungen orientieren sich dabei an den Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung für die Anbahnung und Ausübung der Prostitution (§ 2a; Art. I Z. 2). Diese Neuregelung erfordert auch die Anpassung der Strafbestimmungen (§ 10 Abs. 1; Art. I Z. 3).

3. Diese Novelle soll gleichzeitig mit dem neuen Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz in Kraft treten, damit im Regelungsbereich für Peep-Shows keine Legisvakanz eintritt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Für das Land hat dieses Landesgesetz keine finanziellen Auswirkungen. Für die Gemeinden, in denen ein Bordell besteht oder errichtet werden soll, entsteht ein Mehraufwand, sofern die Erteilung einer Ausnahmebewilligung

für die Anbahnung der Prostitution in Gebäuden, in denen ein Gastgewerbe in der Betriebsart "Nachtclub" oder "Bar" ausgeübt wird, beantragt wird.

IV. EU-Konformität

Durch dieses Landesgesetz werden EU-Vorschriften nicht berührt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. § 2a und § 10 Abs. 1 (Art. I Z. 3) sehen die Mitwirkung von Bundesorganen vor.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz 1979 geändert wird (Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2007), beschließen.

Linz, am 21. Juni 2007

Schenner

Obmann
Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz 1979 geändert wird (Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2007)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Zitat "Abs. 3 lit. a" die Wortfolge "oder Gebäude, in denen ein Gastgewerbe in der Betriebsart "Nachtclub" oder "Bar" ausgeübt wird, oder Räumlichkeiten in solchen Gebäuden vom Verbot des Abs. 3 lit. c" eingefügt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

Live- und Video-Peep-Shows

(1) Die Durchführung von Live- oder Video-Peep-Shows bedarf der

Bewilligung der Gemeinde. Die Bewilligung ist auf Antrag des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn

1. gewährleistet ist, dass dadurch die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigt wird, das örtliche Gemeinwesen nicht gestört wird und sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und des Jugendschutzes nicht verletzt werden und
2. auf Grund der örtlichen oder sachlichen Verhältnisse, wie z.B. Ausstattung der Räumlichkeiten oder öffentliche Ankündigung, die Anbahnung oder Ausübung der Prostitution nicht zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung ist befristet und erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, soweit dies zum Schutz der öffentlichen Interessen gemäß Abs. 1 Z. 1 erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

(3) § 2 Abs. 2 und 6 gelten sinngemäß.

(4) Die Gemeinde hat Bewilligungen gemäß Abs. 1 sowie den Widerruf einer Bewilligung der Wirtschaftskammer und der Strafbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(5) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine Live- oder Video-Peep-Show ohne Bewilligung betreibt (Abs. 1) oder
2. beim Betrieb einer Live- oder Video-Peep-Show gegen die im Bewilligungsbescheid festgelegten Bedingungen oder Auflagen verstößt (Abs. 2) oder
3. einem Verbot gemäß Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(6) Die Organe der Strafbehörde sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der für den Betrieb einer Live- oder Video-Peep-Show maßgeblichen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu überprüfen und zu diesem Zweck die für Live- oder Video-Peep-Shows verwendeten Gebäude und Räumlichkeiten zu betreten. Den Organen sind auch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; auf ihr Verlangen der Bewilligungsbescheid vorzulegen. Zur Durchsetzung dieser Zutritts- und Überprüfungsrechte ist die Anwendung unmittelbar behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig."

3. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach

- a) §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
- b) § 2a Abs. 5 mit Geldstrafe bis 7.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen und nach

c) § 2 Abs. 3 mit Geldstrafe bis 14.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.